



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5957

A19

09. November 2021

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

Sitzung des Integrationsausschusses am 10.11.2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o. g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum
Thema „Aufnahmesituation für geflüchtete Afghaninnen und Afghanen“
gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information
der Mitglieder des Ausschusses den beigefügten Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
„Aufnahmesituation für geflüchtete Afghaninnen und Afghanen“
Sitzung des Integrationsausschusses am 10.11.2021

Vor dem Hintergrund des Truppenabzugs der Bundeswehr aus Afghanistan hat die Bundesregierung im Mai 2021 entschieden, afghanische Staatsangehörige, die vor Ort für deutsche Behörden tätig waren, aufzunehmen (sog. afghanische Ortskräfte plus deren Familien). Mit der Machtübernahme der Taliban am 17. August 2021 verschlechterte sich die Lage in Afghanistan dramatisch. Die Bundeswehr startete Evakuierungsmaßnahmen. Im Zuge dessen erweiterte die Bundesregierung die Gruppe der aufzunehmenden Personen um besonders gefährdete Menschen, die sich zuvor bspw. für Demokratie, Menschen- und Frauenrechte engagiert haben.

Die Landesregierung unterstützt den humanitären Aufnahmeprozess aus Afghanistan von Beginn an konstruktiv, schnell und unbürokratisch. Mit Beginn der Evakuierungsmaßnahmen ab Mitte August 2021 hat Nordrhein-Westfalen dem Bund für den Aufnahmeprozess bis zu 1.300 Unterbringungsplätze in den Landeseinrichtungen für Asylsuchende angeboten. Seit dem 07.10.2021 finden nunmehr wöchentlich Charterflüge aus Afghanistan mit bis zu 250 Personen pro Charter statt. Hierfür stellt das Land Nordrhein-Westfalen trotz der steigenden Asylbewerberzugänge 100 Plätze zur temporären Unterbringung dieser Personengruppe zur Verfügung. Diese 100 Plätze werden in der ZUE Viersen bereitgestellt.

Insgesamt hat Nordrhein-Westfalen bis zum 03.11.2021 insgesamt 1.419 Personen (evakuierte Personen plus Personen im Rahmen der organisierten Ausreisen seit dem 07.10.2021) kurzfristig Unterkunft in Landeseinrichtungen gewährt. Diese verteilen sich wie folgt:

Unterbringungseinrichtung	Personenanzahl
ZUE Viersen	811
ZUE Rheine	188
ZUE Soest	188
ZUE Borgentreich	95
ZUE Ibbenbüren	137

Die evakuierten Personen haben bei ihrer Einreise in Deutschland Visa nach § 14 Abs. 2 AufenthG ggfs. in Verbindung mit § 22 Satz 2 AufenthG erhalten. Innerhalb der Gültigkeitsdauer der Visa halten sich die Personen legal im Bundesgebiet auf und sind

freizügig. Eine statistische Erfassung der Ablaufdaten der Visa führte das Land nicht durch.

Für die in den nordrhein-westfälischen Aufnahmeeinrichtungen untergebrachten Personen, die zuvor aus Afghanistan evakuiert worden waren, teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am 22. September 2021 die Ergebnisse der Prüfungen hinsichtlich der Erteilung einer Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG mit. Evakuierte Personen, die keine Aufnahmezusage erhalten haben, sind hierüber anschließend per Informationsschreiben des BAMF informiert worden und darauf hingewiesen worden, dass es ihnen möglich ist, einen Asylantrag zu stellen. Sofern diese Personen keinen Asylantrag und vor Auslaufen des Visums im Einzelfall zur Klärung ihres Status mit dem BAMF auch keinen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis stellen, halten sich die Menschen mit Ablauf des Visums unerlaubt in Deutschland auf.

Gleichzeitig steht es diesen Personen frei, sich an ihre ehemaligen deutschen Arbeitgeber bzw. die jeweiligen Ressortbeauftragten in den Bundesinstitutionen zu wenden, um eine Aufnahme auf die sog. Ortskräfteliste zu erreichen. Bestätigt sich, dass für diese Personen eine Aufnahmezusage im Sinne von § 22 Satz 2 AufenthG vorliegt oder durch das BMI erklärt wird, besteht auch die Möglichkeit des Rechtskreiswechsels zu § 22 Satz 2 AufenthG, sofern sich die Personen bereits im Asylverfahren befinden.

Von diesen kurzfristigen Unterbringungen in den Landeseinrichtungen zu trennen sind die Personen, für die eine Aufnahmeerklärung durch das BMI vorliegt und die dem Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der laufenden humanitären Aufnahmen aus Afghanistan dauerhaft auf der Basis des Königsteiner Schlüssels unter Berücksichtigung von familiären Bindungen zugewiesen werden. Seit Mai 2021 bis zum Beginn der im August 2021 durchgeführten militärischen Evakuierungsoperation sind 383 Personen (Ortskräfte mit ihren Familienangehörigen) nach Nordrhein-Westfalen eingereist. Die eingereisten Personen wurden unmittelbar nordrhein-westfälischen Kommunen zugewiesen und dorthin transferiert.

Von den im Rahmen der Evakuierungsoperation eingereisten Ortskräften sowie der Personengruppe der besonders schutzbedürftigen Personen (mit ihren Familienangehörigen) hat der Bund Nordrhein-Westfalen insgesamt 357 Personen zugewiesen. Vor dem Transfer in die nordrhein-westfälischen Kommunen wurden diese Personen temporär in folgenden Aufnahmeeinrichtungen bundesweit untergebracht:

Unterbringungseinrichtung	Personenanzahl
ZUE Borgentreich	11
ZUE Ibbenbüren	96
ZUE Rheine	27
ZUE Soest	25
ZUE Viersen	127
Camp Fallingbostal-Ost	6
EAE Bamberg	18
EAE Bremen	7
EAE Doberlug-Kirchhain	5
ZASt Halberstadt	23
ZUE Bad Segeberg	12

Im Zeitraum der Evakuierungsoperation erfolgten zudem Einzeleinreisen von insgesamt 13 Personen, die Nordrhein-Westfalen zugewiesen und unmittelbar in nordrhein-westfälische Kommunen transferiert wurden.

Seit dem 07.10.2021 reisen kontinuierlich afghanische Ortskräfte und besonders schutzbedürftige Personen (mit ihren Familienangehörigen) durch vom Bund organisierte Charterflüge über Anrainerstaaten Afghanistans ein (sog. „organisierte Ausreisen“). Bislang wurden vier Charterflüge durchgeführt. Der Bund hat Nordrhein-Westfalen von diesem Personenkreis insgesamt 151 Personen zugewiesen. Da aufgrund der Ankunftszeiten ein unmittelbarer Transfer in nordrhein-westfälische Kommunen nicht möglich war, wurden diese Personen temporär in folgenden Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht:

1. Charterflug (07.10.2021)

Unterbringungseinrichtung	Personenanzahl
ZUE Viersen	19

2. Charterflug (14.10.2021)

Unterbringungseinrichtung	Personenanzahl
EAE Bamberg	25
EAE Eisenberg	7
ZASt Halberstadt	8

3. Charterflug (21.10.2021)

Unterbringungseinrichtung	Personenanzahl
ZUE Viersen	45

4. Charterflug (28.10.2021)

Unterbringungseinrichtung	Personenanzahl
ZUE Viersen	35
ZASSt Halberstadt	12

Zudem erfolgten nach der militärischen Evakuierungsoperation Einzeleinreisen von insgesamt 191 Personen, die Nordrhein-Westfalen zugewiesen und unmittelbar in nordrhein-westfälische Kommunen transferiert wurden.

Die Landesregierung besitzt ein großes Interesse daran, dass alle beteiligten Akteure – in erster Linie die Betroffenen selbst, die Ausländerbehörden, die Sozialleistungsbehörden, die Bezirksregierungen, die Kommunalen Spitzenverbände, die Nichtregierungsorganisationen sowie engagierte Bürgerinnen und Bürger – über das skizzierte Aufnahmeverfahren zu Afghanistan bzw. die Entscheidungen der zuständigen Bundesbehörden informiert sind. Entsprechend nutzt die Landesregierung laufend unterschiedliche Informationskanäle und Austauschformate wie zum Beispiel Informationsschreiben, Bund-Länder-Gremien, Teilnahmen an Podiumsdiskussionen oder Informationsveranstaltungen für Verfahrensberaterinnen und -berater, um Prozesse im Land zu steuern und in Richtung Bundesebene klärungsbedürftige Fragen zu transportieren.

Losgelöst von dem laufenden humanitären Aufnahmeprozess zu Afghanistan sind im Ausländerzentralregister zum Stichtag 30. September 2021 insgesamt 4.090 afghanische Staatsangehörige mit der Duldung in Nordrhein-Westfalen registriert. Zum jetzigen Zeitpunkt plant die Landesregierung keine allgemeinen Aussagen zu der Anwendung von § 25 Abs. 5 AufenthG für diese Personengruppe. Darüber hinaus rückt mit der Veröffentlichung des vorläufigen Lageberichts des Auswärtigen Amtes zu Afghanistan am 25. Oktober 2021 die Debatte über einen formalen Abschiebestopp wieder in den Fokus. Die weiteren Abstimmungen hierzu zwischen der Bundes- und der Länderebene bleiben aber abzuwarten.